

RS Vwgh 1990/3/8 89/16/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1990

Index

25/01 Strafprozess

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP13 lita;

StPO 1975 §46 Abs1;

StPO 1975 §46 Abs3;

Beachte

Siehe jedoch: 2000/01/0135 E 4. April 2001 RS 2; Besprechung in: ÖStZ 1991, 353; AnwBl 1990/10, 571;

Rechtssatz

Irgendeine strafgerichtliche Maßnahme (Verfügung), sei es gegen einen bekannten, sei es gegen unbekannte Täter, begründet die Anhängigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens. Unter EINLEITUNG DES VERFAHRENS ist das Einlangen der Anzeige (Anfall) bei Gericht zu verstehen, was auf die Beurteilung der Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses keinen Einfluß hat (Hinweis OGH 10.12.1975, 9 Nds 104/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160103.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at